



OBERLANDESGERICHT HAMM

VB 8.8.22

BESCHLUSS

III-4 Ws 31/22 OLG Hamm
3 Ws 124/21 GStA Hamm
2 Ks 9/21 LG Münster
30 Js 460/21 StA Münster

Strafsache

g e g e n Georgios Spirou, geboren am 8. August 1983 in Nikanora/
Griechenland, zurzeit in dieser Sache in Strafhaft in der Justiz-
vollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I,

w e g e n Mordes.

Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 13. Januar 2022 gegen den
Beschluss der 2. Strafkammer des Landgerichts Münster vom 6. Januar 2022 hat der
4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 9. Juni 2022 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. S [REDACTED],
den Richter am Oberlandesgericht K [REDACTED] und
die Richterin am Landgericht Dr. B [REDACTED]

nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft und des Verurteilten bzw. seines
Verteidigers

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde wird als unbegründet verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Verurteilte.

Gründe:

I.

Das Landgericht Bielefeld verurteilte den Beschwerdeführer am 19. Mai 2017 wegen heimtückischen Mordes an seiner Ehefrau zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Dieses Urteil ist seit dem 22. Februar 2018 rechtskräftig.

Den Urteilsfeststellungen zufolge näherte sich der Verurteilte am Morgen des 15. September 2016 gegen 7.45 Uhr maskiert mit einer Sturmhaube und bewaffnet mit einer Schrotflinte des Kalibers 12 dem Haus seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau in Bielefeld, Elsterfeldweg 31 a. Als sie das Grundstück mit ihrem Pkw nichtsahnend verließ, gab der Verurteilte, der entschlossen war, seine Ehefrau zu töten, zunächst einen ungezielten Schuss ab, um sie zum Anhalten zu bewegen. Diese verlor nach mehreren Fahrmanövern die Kontrolle über ihr Fahrzeug und kam vom Wege ab, was dazu führte, dass der Pkw auf einem ansteigenden Seitenstreifen stehen blieb. Der Verurteilte trat nun an die Fahrertür heran und schoss aus einer Entfernung von 1 bis 3 Metern zweimal kurz hintereinander auf die Brust seiner Ehefrau. Er verfeuerte jeweils eine Schrotladung von 9 Schrotten (Kaliber 8,6 mm) auf die geschlossene Seitenscheibe der Tür, in die nach dem ersten Schuss ein etwa faustgroßes Loch gerissen wurde, wobei sich die Schrote breit verteilten. Eine Schrotkugel oder ein Glasfragment traf den Kiefer des Opfers, während weitere Splitter im Bereich des rechten Schlüsselbeins durch die Haut drangen. Die Schrote des zweiten Schusses schlugen durch das Brustbein in den Körper des Opfers ein und traten am Rücken wieder aus. Hierdurch wurden sowohl der Herzbeutel als auch die Körperhauptschlagader der Frau eröffnet, so dass sie binnen weniger Sekunden verstarb.

Den Urteilsgründen zufolge ließ der Verurteilte sich dahingehend ein, dass er am 15. September 2016 von seiner Wohnung in Bad Oeynhausen aus kurz nach 8.00 Uhr mit seinem Pkw Richtung Herford losgefahren sei, um einen Kunden aufzusuchen. Er habe kurz vor der Anschlussstelle Herford-Ost der BAB 2 bemerkt, dass er ein Musterteil nicht dabei gehabt habe und habe deshalb gedreht und sei zu seiner Firma in Bad Oeynhausen gefahren, wo er kurz vor 9.00 Uhr angekommen sei. Erst von der Polizei habe er vom Tod seiner Frau erfahren.

Das Schwurgericht überzeugte sich nach einer Gesamtschau der Beweismittel von der Täterschaft des Verurteilten und sah als wichtiges Indiz den Umstand an, dass an mehreren Tatortspuren die DNA des Verurteilten gefunden worden war, u.a. an einer Sturmhaube sowie einem Langwaffenfutteral.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Urteilsgründe Bezug genommen.

Bereits mit einem Antrag vom 24. November 2020 erstrebte der Verurteilte die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens und die Unterbrechung der Vollstreckung. Zur Begründung seines Antrags legte er ein Gutachten des Lars Winkelsdorf vom 8. November 2020 vor. Diesem Gutachten zufolge seien die in der Leiche gefundenen Schrotkugeln größer als 8,6 mm - nämlich ca. 9,1 mm - und könnten daher nicht aus den am Tatort gefundenen Patronenhülsen stammen, an denen sich seine DNA befunden habe. Dies lege den Schluss nahe, dass es sich um lancierte Beweismittel handele, was dann auch für das Futteral und die Sturmhaube gelten müsse. Ferner trug der Verurteilte unter Bezeichnung neuer Beweismittel vor, dass er am Tattage gegen 8.20 Uhr mit seinem Pkw auf der Koblenzer Straße Richtung Wittel gefahren sei, als ein Silozug der Firma Raiffeisen in die Nebenstraße Kohlflage abgebogen sei und ihm kurzzeitig den Weg versperrt habe. Dann könne er sich nicht um 8.00 Uhr in Tatortnähe befunden haben, da die übliche Fahrzeit von dort bis zur betreffenden Stelle auf der Koblenzer Straße mindestens 28 Minuten betrage. Zudem sei auf der Strecke vom Tatort dorthin für diesen Tag um 8.01 Uhr ein 4 Kilometer langer Stau zwischen dem Kreuz Bielefeld und der Abfahrt Bielefeld-Ost gemeldet gewesen, der die Fahrt um mindestens 20 Minuten verlängert hätte.

Das Landgericht Münster hat diesen Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten als unzulässig verworfen und den Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung zurückgewiesen. Die Kammer hat dies damit begründet, dass die in dem Antrag vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel nicht geeignet seien, ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung zu begründen

Die gegen diesen Beschluss gerichtete sofortige Beschwerde des Verurteilten hat der Senat mit Beschluss vom 14. Oktober 2021 (III-4 Ws 95/21) als unbegründet verworfen

Mit Antrag vom 15. Juni 2021 begehrt der Verurteilte erneut die Wiederaufnahme des Verfahrens und stützt diesen Antrag auf ein Gutachten des Sachverständigen Goetz Coenen vom 10. Oktober 2020. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die in der Leiche gefundenen vier Kugeln einen Ursprungsdurchmesser von gemittelt 9,28 mm hatten.

Das Landgericht Münster hat mit Beschluss vom 6. Januar 2022 auch diesen Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss wendet sich der Verurteilte mit seiner form- und fristgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt die Verwerfung des Rechtsmittels als

unbegründet.

II.

Das zulässige Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Das Landgericht Münster hat den Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten im Ergebnis zu Recht als unzulässig gemäß § 368 StPO verworfen, denn der Verurteilte hat kein Beweismittel beigebracht, das geeignet ist, die den Schuldspruch tragenden Feststellungen zu erschüttern.

1. Gemäß § 359 Nr. 5 StPO ist die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten u.a. dann zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des (früheren) Angeklagten zu begründen geeignet sind. Dabei sind neue Beweismittel nur dann zielführend geeignet, wenn sie ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung in tatsächlicher Hinsicht zu begründen imstande sind. Dabei ist (vgl. etwa OLG Hamm, Beschluss vom 24. Februar 2015 – 1 Ws 32/15, Rdnr. 11; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20. März 2003 – 2 Ws 45/03, Rdnr. 5, jeweils zitiert nach juris) – eine Wahrscheinlichkeitsprognose zu treffen. Nach diesem Maßstab ist ein Wiederaufnahmevorbringen nur dann erheblich, wenn aufgrund der neuen Tatsachen und Beweise eine vernünftige Aussicht dafür besteht, dass die den Schuldspruch tragenden Feststellungen erschüttert werden.

Der Senat folgt dabei im Ausgangspunkt nicht der Auffassung des Landgerichts, das im Hinblick auf das verzögerte Vorlegen des zweiten Gutachtens von einer erweiterten Darlegungslast des Verurteilten ausgeht. Denn zum Einen ist es nach der Strafprozessordnung dem Verurteilten unbenommen, mehrere Wiederaufnahmeanträge zu stellen. Zum Anderen wird dem Antragsteller vorliegend bereits dadurch die Beweisführung erschwert, dass die relevanten Beweismittel zwischenzeitlich vernichtet worden sind.

Es kann zudem dahingestellt bleiben, ob der Sachverständige Coenen auf wissenschaftlichem Wege zu dem richtigen Ergebnis gekommen ist, dass die vier in der Leiche gefundenen Kugeln einen Ursprungsdurchmesser von 9,28 mm hatten. Denn selbst dann, wenn man unterstellt, dass diese vier Kugeln nicht mit der Munition 8,6 mm identisch sind und aus einer anderen Patronenhülse stammen als aus den beiden am Tatort aufgefundenen Hülsen (8,6 mm), erschüttert dieser Umstand nicht die Feststellungen des Landgerichts Bielefeld. Diesen Feststellungen zufolge hat der Verurteilte drei Schüsse abgegeben und es sind zwei Hülsen Kaliber 8,6 mm mit DNA-Spuren des Verurteilten gefunden

worden. Der Verbleib der dritten Hülse ist ungeklärt. Es ist also offen, ob bei der Tat eine Patrone eines anderen Kalibers als 8,6 mm verwendet wurde. Diese (andere) Patronenhülse kann der Täter mitgenommen haben. Ebenso ist es möglich, dass der Verurteilte zwei Waffen mit unterschiedlicher Munition verwendet und auch in diesem Fall die Hülse nicht am Tatort gelassen hat.

Entscheidend ist indes letztlich – darauf weist das Landgericht Münster in seinen Beschlüssen vom 14. April 2021 und vom 06. Januar 2022 zutreffend hin -, dass für das Landgericht Bielefeld im Rahmen der Gesamtwürdigung der Beweise ausschlaggebend das Auffinden von mehreren DNA-Spuren des Verurteilten an der schwarzen Sturmhaube und dem Langwaffenfutteral war. Zudem hat das Schwurgericht weitere Umstände in die Abwägung einbezogen und auch sicher ausgeschlossen, dass es sich um lancierte Beweismittel handelte. Der Verurteilte hat für seine Behauptung, der Täter habe bewusst Gegenstände mit seiner - des Verurteilten - DNA am Tatort zurückgelassen, weder plausible substantielle Erklärungen gegeben noch verwertbare Beweise vorgelegt.

2. Bei dieser Sachlage kommt es auf eine Zeugenaussage zum Herstellungsprozess der Munition (Kaliber 8,6 mm) nicht mehr an.

III.

Die Kostenentscheidung trägt der Erfolglosigkeit des Rechtsmittels Rechnung, § 473 Abs. 1 StPO.

Prof. Dr. S [REDACTED]



K [REDACTED]

Dr. B [REDACTED]

Ausgefertigt

Hamm, 04. JULI 2022

[REDACTED] fBe
[REDACTED] der
[REDACTED] des OLG